

# Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wider, die **im Jahr 2010 veröffentlicht** wurde. Der Schwerpunkt wurde auf möglichst **praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen)** gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

## Außergerichtlicher Einigungsversuch

### Insolvenzgericht kann AEV mit allen Gläubigern verlangen

#### Leitsatz:

Verlangt ein Insolvenzgericht für den außergerichtlichen Einigungsversuch die Verhandlung mit allen Gläubigern, kann der Schuldner dagegen kein Rechtsmittel einlegen. Auch nach Widerspruch wesentlicher Gläubiger wird die Fortsetzung der Verhandlungen mit den weiteren Gläubigern verbreitet als notwendig erachtet, weil nicht auszuschließen ist, dass Gegner einer gütlichen Einigung bei Zustimmung anderer Gläubiger ihre ablehnende Haltung überdenken und sich einer außergerichtlichen Einigung nicht verweigern.

**BGH, Beschluss vom 10.02.2011, IX ZB 43/08, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

## Antragstellung und Abgrenzung der Verfahrensarten

### Übergegangene Ansprüche auf Arbeitsentgelt stehen Verbraucherinsolvenzverfahren entgegen

#### Leitsatz:

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die wegen eines Antrags auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen sind, bleiben Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, die der Anwendung der Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren bei früher selbständig wirtschaftlich tätig gewesenen Schuldern entgegenstehen.

**BGH, Urteil vom 20. 01. 2011, IX ZR 238/08, ZInsO 10/2011, 425**

## Insolvenzmasse

### Rechtsfolgen des Widerrufs der Restschuldversicherung in der Insolvenz des Darlehensnehmers; Rechtsfolgen des Widerrufs des Darlehensvertrages

#### Leitsätze:

1. Stellen Darlehensvertrag und Restschuldversicherung ein verbundenes Geschäft dar, führt die nach wirksamem Widerruf der Restschuldversicherung eintretende Saldierung kraft Gesetzes nicht zu einem Zahlungsanspruch des an die Stelle des insolventen Kreditnehmers tretenden Treuhänders, da für diesen kein positiver Saldo verbleibt und insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegen stehen.
2. Der nach wirksamem Widerruf des Darlehensvertrages an sich gegebene Anspruch auf Rückgewähr der aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners erbrachten Zins- und Tilgungsraten ist durch Aufrechnung der Bank mit ihrem Anspruch auf Rückgewähr der Darlehensvaluta in

Höhe des nicht zur Finanzierung des verbundenen Geschäfts verwandten Anteils an der Darlehensvaluta erloschen. Der Aufrechnung steht weder die Insolvenz über das Vermögen des Schuldners noch die Anzeige der Masseunzulänglichkeit entgegen, weil mit einer Masseverbindlichkeit aufgerechnet wird und die Wirkung der Aufrechnung bereits vor der Anzeige beim Insolvenzgericht eingetreten ist.

**OLG Celle, Urteil vom 19. 01. 2011, 3 U 140/10, ZInsO 11/2011, 490**

## **Versagung nach § 290 Abs. 1 InsO**

### **§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

#### **Zur Versagung der RSB bei Steuerhinterziehung**

##### **Leitsatz:**

Verwirklicht der Schuldner eine in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO nichtgenannte Straftat, entfaltet dies für die Anwendbarkeit des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO keine Sperrwirkung.

**BGH, Beschluss vom 13.01.2011, IX ZB 199/09, ZVI 2011, 103**

### **§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO**

#### **Umfang der Auskunftspflicht**

##### **Leitsatz:**

Die Verpflichtung zur Auskunft ist nicht davon abhängig, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden. Der Schuldner muss vielmehr die betroffenen Umstände von sich aus, ohne besondere Nachfrage, offen legen, soweit sie offensichtlich für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können und nicht klar zutage liegen.

**BGH, Beschluss vom 13. 01. 2011, IX ZB 163/10, ZInsO 09/2011, 396**

### **§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO**

#### **Fehlverhalten des Verfahrensbevollmächtigten kann Schuldner nicht als eigenes Verschulden zugerechnet werden**

##### **Leitsatz:**

Dem Schuldner kann das Fehlverhalten seines Verfahrensbevollmächtigten, der das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vermögensverzeichnis eigenmächtig ändert, nicht als eigenes (qualifiziertes) Verschulden zugerechnet werden.

**BGH, Beschluss vom 10.02.2011, IX ZB 250/08, ZInsO 13/2011, 573**

## **Obliegenheiten nach §§ 295 Abs. 1, Versagung nach § 296 Abs. 2 S. 3 InsO, § 298 Abs. 1 InsO**

### **Allgemein**

#### **Keine Heilung einer Obliegenheitsverletzung nach deren Aufdeckung**

##### **Leitsatz:**

Die Heilung einer Obliegenheitsverletzung durch den Schuldner kommt nicht mehr in Betracht, wenn sie von anderer Seite aufgedeckt worden ist (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2009 - IX ZB 9/09).

**BGH, Beschluss vom 3. 02. 2011, IX ZB 99/09, ZInsO 10/2011, 447**

### **§ 298 Abs. 1 InsO**

#### **Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung**

##### **Leitsätze:**

1. Wird die Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders versagt, kann der Schuldner einen erneuten Insolvenzantrag mit Restschuldbefreiungsantrag stellen.
2. Ein Stundungsantrag kann nicht gem. § 4a InsO zurückgewiesen werden. Die Rechtsprechung des BGH zu analogen Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO gilt nicht.

**LG Kiel, Beschluss vom 26.08.2010, 13 T 109/10, ZInsO 11/2011, 494**

#### **Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung**

##### **Leitsätze:**

1. Wird die Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO wegen Nichtzahlung der Mindestvergütung des Treuhänders versagt, kann dem Schuldner innerhalb von 3 Jahren für einen erneuten Insolvenzantrag mit Restschuldbefreiungsantrag keine Stundung bewilligt werden.
2. Dies folgt aus einer analogen Anwendung des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO im Anschluss an die Rechtsprechung des BGH (gegen LG Kiel, Beschl. v. 26.8.2010 - 13 T 109/10, s.o.).

**AG Lübeck, Beschluss vom 14. 12. 2010, 53a IK 479/10, ZInsO 11/2011, 495**

<b>Erteilung der Restschuldbefreiung, ausgenommene Forderungen, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, Widerruf der Restschuldbefreiung</b>
---

#### **Treuhänder kann durch Insolvenzschuldner verschwiegenes pfändbares Einkommen auch nach Ablauf der Abtretungsfrist gerichtlich betreiben**

##### **Leitsatz:**

Die beschränkende Wirkung der Restschuldbefreiung, durch die dem Schuldner ein Neuanfang ermöglicht werden soll, indem den Gläubigern der Zugriff auf seinen Neuerwerb entzogen wird, tritt, wenn er pfändbares Arbeitseinkommen an einen Treuhänder abgetreten hat, zum Ablauf der Abtretungsfrist ein. Hat der Schuldner allerdings pfändbares Einkommen während der Laufzeit der Abtretungserklärung erworben und zumindest teilweise verheimlicht, so liegt kein Neuerwerb vor, sondern ein Erwerb, der bereits zu Zeiten entstand, als die Abtretungserklärung noch nicht beendet war. Da es sich um einen Anspruch handelt, der vor Ablauf der 6-Jahres-Frist entstanden ist, ist der Treuhänder zudem zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung auch nach Fristablauf noch aktivlegitimiert.

**LG Duisburg, Urteil vom 18.10.2010, 4 O 178/09, <http://www.justiz.nrw.de>**

#### **Zur Verjährung und zum Umfang der Restschuldbefreiung bei deliktischen Forderungen**

##### **Leitsätze:**

1. Der Feststellungsanspruch eines Gläubigers hinsichtlich einer als deliktisch im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderung unterliegt keiner Verjährung.

2. Eine unterbliebene und damit eine deliktische Haftung auslösende Zahlung kann keinen Schaden i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB verursachen, wenn sie anfechtbar gewesen wäre.
3. Kosten und Zinsen zu einer als deliktisch festgestellten Forderung werden ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.

**BGH, Urteil vom 02.12.2010, IX ZR 247/09, ZInsO 2011, 41**